

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2021:

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig
Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer
Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt

Freiberufler und Gewerbetreibende

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen
Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021
Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei

Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

Arbeitnehmer

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

Abschließende Hinweise

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt
Merkblätter zum Kindergeld 2021
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2021

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die **Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings **muss dies realitätsgerecht erfolgen**.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **seit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

Merke | Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt und alle noch **nicht bestandskräftigen** Hoheitsakte erfasst.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17; BVerfG, PM Nr. 77/2021 vom 18.8.2021

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem **Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums** ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes **häusliches Arbeitszimmer** entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat.

Zum Hintergrund

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vermieden, wenn

- das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (**2. Alternative**).

Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ **ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzt**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher z. B. **auch Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen**.

Beachten Sie | Ist deren **Nutzung auf Dauer angelegt**, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung **befindlichen häuslichen Arbeitszimmers** vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die **Merkmale des Wohnens** (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der **Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft** und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine **private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar** und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – **also zu weniger als 10 %** – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beachten Sie | Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatellgrenze. Dementsprechend **genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223631; BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Az. IV C 3 - S 2256 – 263/00, Rz. 21

Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt

Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof **zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten** als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenjahrgänge zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun **Verfassungsbeschwerden eingelegt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf insofern reagiert, dass **Steuerbescheide** für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, **vorläufig ergehen**.

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Beachten Sie | Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat angekündigt, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode **eine Steuerreform** auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des Bundesfinanzhofs erfüllt. Der Pressemitteilung zufolge scheint das Bundesfinanzministerium aber Änderungen (erst) für künftige **Rentenjahrgänge ab 2025** anzustreben. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle | Verfassungsbeschwerden: Az. 2 BvR 1140/21 und Az. 2 BvR 1143/21; BMF, Pressemitteilung vom 3.6.2021 „Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rentenbesteuerung“; BMF-Schreiben vom 30.8.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 :001

Freiberufler und Gewerbetreibende

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer **Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem** und zur **Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs** aufgenommen.

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der **nur 70 %** der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den **Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln**.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**.

Erfolgte die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass **in einer Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Beachten Sie | Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen **Angaben müssen zeitnah** gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen **des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)** genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen **mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 EUR** müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Zusätzlich sind **bei Rechnungen über 250 EUR die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss **eine fortlaufende Nummer** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. **Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** bleiben unberührt.

Beachten Sie | Nach § 6 KassenSichV werden **weitere Anforderungen an einen Beleg** gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtungsleistungen sind **im Einzelnen zu bezeichnen**. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht.

Beachten Sie | Bezeichnungen wie beispielsweise „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ und aus sich selbst heraus **verständliche Abkürzungen** sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 EUR müssen **den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 EUR bestehen nach dem Verwaltungsschreiben keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs** Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete **und** mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Merke | Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellte), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich **kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen**, dass die Rechnung **maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet** worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg **mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls** versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der **Eigenbeleg** kann **digital erstellt oder digitalisiert werden**. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch **eine elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Beachten Sie | Die **Bewirtungsrechnung** kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** oder durch **einen Gegenseitigkeitshinweis** auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Merke | Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen u. a. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

Bewirtungen im Ausland

Bei Bewirtungen im Ausland gelten **grundsätzlich dieselben Regelungen**. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung **nicht erhalten konnte**, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Beachten Sie | Liegt ausnahmsweise nur eine **handschriftlich** erstellte Rechnung vor, **muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen**, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Anwendungsregelungen

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei **zwei Übergangsregelungen** gewährt werden:

- Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben** zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 **zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung**, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen verpflichtend, die **nach dem 1.7.2021** anfallen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223336

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Architekten, die ausschließlich sogenannte **Rendering-Leistungen** anbieten, sind freiberuflich und **nicht gewerblich tätig**, wenn bei den Tätigkeiten ein Gestaltungsspielraum besteht. So lautet eine aktuelle und bereits rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Köln.

Sachverhalt

Eine GbR mit zwei Gesellschaftern – beides Diplomingenieure und Architekten – betrieb ein Rendering-Büro und bot Visualisierungs-Dienstleistungen für fremde Architektenentwürfe an. Bei diesem sogenannten Rendering werden Entwurfs-Planungen mithilfe einer Grafik-Software dreidimensional veranschaulicht, damit der Betrachter einen Eindruck von der Wirkung eines Bauwerks bekommt.

Das Finanzamt unterwarf die Einkünfte aus diesen Leistungen der Gewerbesteuer. Bei der Visualisierung fremder Architektenentwürfe stehe die Anwendung technischer Fertigkeiten und die Beherrschung der entsprechenden Grafik-Software im Vordergrund. Die Architekten hätten einen so begrenzten eigenen Gestaltungsspielraum, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht mehr dem Berufsbild eines Architekten entspreche und daher als gewerblich anzusehen sei.

Mit dieser Sichtweise wollten sich die Architekten nicht zufriedengeben und klagten. Ihre Klage vor dem Finanzgericht Köln war erfolgreich.

Bei den von der GbR durchgeführten Architekturvisualisierungen handelt es sich **um typische Architektentätigkeiten** im Bereich der gestalterischen Planung.

Im Streitfall lag eine für eine selbstständige Arbeit **ausreichende eigenständige Planungsleistung** vor. Die Architekten wurden regelmäßig in einem frühen Entwurfsstadium bei der Entwicklung von Architekturprojekten miteingebunden, in dem sie mithilfe der Visualisierung am Entwurfsprojekt im Dialog mit den originär beauftragten Architekten **gestalterisch planend beteiligt waren**.

Beachten Sie | Das Rendering unterscheidet sich nach Ansicht des Finanzgerichts deutlich von der **Tätigkeit eines Modellbauers**, der nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1963 **keine einem Architekten vergleichbare Tätigkeit ausübt**. Denn die Beauftragung des Modellbauers erfolgte hier nach Abschluss der Planungsphase, sodass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Ausführung nach einem vorgegebenen Plan lag.

Eine selbstständige Tätigkeit ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Architekten **nur Teilbereiche der Entwurfsplanung** abdecken. Vielmehr ist die Tätigkeit in nur einem Hauptbereich der Architektur ausreichend. Zudem sind **Spezialisierungen keine Seltenheit**.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 21.4.2021, Az. 9 K 2291/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223984; FG Köln, PM vom 10.8.2021

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens **bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für Anschaffungen und Herstellungen in 2020 gelten **verlängerte Fristen**: Da die Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 **um drei Monate verlängert** worden ist, gilt nun der 31.10.2021.

Beachten Sie | Da der 31.10.2021 ein **Sonntag** ist, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Ist der **1.11.2021** in dem Bundesland, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des 2.11.2021.

Praxistipp | Ist noch keine Zuordnung erfolgt, sollte dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2020 nicht bis zum 1.11. bzw. bis 2.11.2021 vorliegen wird.

Sofern **keine zeitnahe Zuordnung** erfolgt, gibt es hier vielleicht einen Rettungsanker: Der Bundesfinanzhof hat nämlich in 2019 Zweifel geäußert, ob die deutsche (restriktive) Sichtweise **mit dem Unionsrecht in Einklang** steht. Er hat dem Europäischen Gerichtshof daher im Kern **zwei Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat **eine Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?
- Welche Rechtsfolgen hat **eine nicht (rechtzeitig)** getroffene Zuordnungsentscheidung?

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 3/19, EuGH C-45/20; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 7/19, EuGH C-46/20

Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen** wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke **steuerfrei**, wenn die Mietflächen **Teil eines einheitlichen Gebäudekomplexes** sind und von ein und demselben Vermieter **an ein und denselben Mieter** überlassen werden.

Hintergrund: In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Vermietung der Stellplätze umsatzsteuerpflichtig ist, oder ob sie als **untrennbare Nebenleistung** das steuerliche Schicksal der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung teilt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung u. a. die während der Errichtungsphase anfallenden (**hohen**) **Vorsteuerbeträge abzugsfähig** sind. Bei einer steuerfreien Vermietung scheidet ein Vorsteuerabzug indes aus.

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof insbesondere auf **eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** aus 1989 ab. Dieser hatte entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken (z. B. von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke) **eng verbunden ist**, sodass beide Vermietungen einen einheitlichen wirtschaftlichen

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Vorgang darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück **Teil ein und desselben Gebäudekomplexes sind** und diese beiden Gegenstände **von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden**.

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof u. a. **zu folgenden (weiteren) Ergebnissen**:

- Ein Gebäudekomplex liegt auch vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem „**Zwischenkomplex**“ handelt.
- Für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es ohne Belang, ob **andere (externe) Mieter von Stellplätzen** Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu haben.
- Es kommt zudem nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung **auch ohne Stellplatzanmietung** möglich ist.

Beachten Sie | Für eine steuerfreie Parkplatzüberlassung kommt es also insbesondere auf

- **Personenidentität und**
- **einen engen räumlichen Zusammenhang** an.

Im Umkehrschluss können auch **steuerpflichtige Leistungen** vorliegen, wie der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) der Verwaltung zeigt:

Beispiel

Vermieter V schließt mit dem Mieter M1 einen Wohnungsmietvertrag und mit dem im Haushalt von M1 lebenden Sohn M2 einen Vertrag über die Vermietung eines zur Wohnung gehörenden Fahrzeugstellplatzes ab.

Die Vermietung des Stellplatzes ist eine eigenständige steuerpflichtige Leistung. Eine Nebenleistung liegt nicht vor, weil der Mieter der Wohnung und der Mieter des Stellplatzes verschiedene Personen sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.12.2020, Az. V R 41/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222854; A 4.12.2. Beispiel 3 UStAE

Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

Kann ein **Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung** und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil **mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer** zu versteuern. Da infolge der Coronapandemie derartige Fahrten aber oft nicht durchgeführt werden, wirft dies **Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung** auf – und hier gibt es eine erfreuliche (neue) Sichtweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein.

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen **dauerhaft zur Nutzung** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, bleibt es zwar dabei, dass die 0,03 %-Regelung auch für Monate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wird. **Ausnahme:** Der Arbeitgeber hat **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** ausgesprochen.

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Wird der Pkw **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, ist **eine Einzelbewertung** zulässig, sodass pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern sind. **Das Wahlrecht** kann während des Kalenderjahrs **nur einheitlich** ausgeübt werden. Neu ist, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein **eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs** (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zulässt.

Beachten Sie | Bei ihrer **Einkommensteuerveranlagung** sind Arbeitnehmer nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein vom 21.5.2021, Az. VI 302 - S 2334 - 372; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224165

Arbeitnehmer

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **ein beamtenrechtliches Sterbegeld**, das pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen wird, **nicht steuerfrei**.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A war zusammen mit ihren beiden Geschwistern Erbin ihrer verstorbenen Mutter, die als Ruhestandsbeamtin vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Pension bezog. Den Erben stand nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Sterbegeld in Höhe der doppelten Bruttobezüge des Sterbemonats der Mutter zu. Auf Antrag der A zahlte das Landesamt NRW das Sterbegeld nach Abzug von einbehaltener Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag auf das von der A verwaltete Konto der Mutter.

Das Finanzamt sah das Sterbegeld als steuerpflichtige Einnahmen der A an und erhöhte deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um den Bruttobetrag des Sterbegeldes. Zugleich gewährte es einen Freibetrag für Versorgungsbezüge sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag und rechnete die einbehaltenen Abzugsbeträge an. Hiergegen klagte die A.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg war der Ansicht, dass das Sterbegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sei. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Bei dem Sterbegeld handelt es sich um **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Diese sind wegen der Besonderheiten der beamtenrechtlichen Regelungen der A – und **nicht der Erbengemeinschaft** – **zugeflossen** und nur von ihr zu versteuern.

Die **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG** kommt nur für Bezüge in Betracht, die wegen **Hilfsbedürftigkeit** bewilligt worden sind – und dies war hier nicht der Fall.

Beachten Sie | Das **Sterbegeld hat nur den Zweck**, den Hinterbliebenen die Bestreitung der mit dem Tod des Beamten zusammenhängenden besonderen Aufwendungen zu erleichtern (z. B. die Kosten für die letzte Krankheit und die Bestattung des Beamten zu tragen). Es wird jedoch unabhängig davon ausgezahlt, ob anlässlich des Todesfalls tatsächlich Kosten entstanden sind. Das **pauschale Sterbegeld** orientiert sich daher nicht an einer typisierend vermuteten Hilfsbedürftigkeit des Empfängers.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.4.2021, Az. VI R 8/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224146; BFH, PM Nr. 26/21 vom 19.8.2021

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Abschließende Hinweise

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/sl1675) verfügbar.

Merkblätter zum Kindergeld 2021

Die **neuen Merkblätter zum Kindergeld 2021** sollen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Sie können auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s5252) heruntergeladen werden.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent

Mandanteninformation Oktober 2021

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2021

Im Monat Oktober 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.10.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.10.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.10.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2021 am 27.10.2021**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.